

Mehr Geld für Hartz-IV-Wohnungen

Sozialgericht Dresden bezeichnet Kriterien für die Angemessenheit des Wohnraums als rechtswidrig

Dresden (DNN/tha). Das Sozialgericht Dresden hält die vom Stadtrat beschlossenen Kriterien für die Angemessenheit von Wohnraum bei Hartz-IV-Empfängern für rechtswidrig. Das geht aus zwei jetzt veröffentlichten Urteilen der 29. Kammer des Gerichts unter Vorsitz von Anja Krüger hervor. Hartz-IV-Empfänger, die wegen unangemessenem Wohnraum einen Teil der Miete selbst tragen müssen, können eine Überprüfung ihrer Bewilligungsbescheide beantragen und auf erhebliche Nachzahlungen hoffen.

Krüger schreibt in ihren Urteilen, dass die Stadt mit der Angemessenheitsprüfung gegen die vom Bundessozialgericht festgelegten Kriterien verstößt. So seien die Mietpreise allein für zwischen 1946 und 1990 errichtete Gebäude ermittelt worden, die einen Großteil des Wohnungsbestandes einfachen Standards ausmachen würden.

Da die Stadt über kein schlüssiges Konzept für die Angemessenheitsprü-

fung verfüge, müsse das Gericht eine Obergrenze für die Angemessenheit von Wohnraum ermitteln. Die Kammer schlägt vor, sich an der Wohngeldtabelle zu orientieren und die dort angegebenen Werte um einen Zuschlag von zehn

Prozent zu erhöhen. Erhält laut Stadtratsbeschluss ein Ein-Personen-Haushalt 252,45 Euro Zuschuss zur Kaltmiete, sind es laut Urteil 363 Euro. Bei zwei Personen zahlt die Stadt 336,60 Euro, laut Urteil müsste es 442 Euro geben.

Bei drei Personen müssten 527 Euro statt nur 420,75 Euro gezahlt werden, bei vier Personen 611 Euro statt 476,85 Euro. Allerdings sind die vom Jobcenter gezahlten Zuschüsse zur Kaltmiete mit den Werten aus der Wohngeldtabelle nicht vollständig vergleichbar, weil in den Beträgen unterschiedliche Betriebskostenzuzahlungen enthalten sind.

Die Urteile sind laut Rechtsanwalt Sebastian Stücker noch nicht rechtskräftig. Er rechnet damit, dass die Stadt in Berufung vor dem Landessozialgericht gehen wird. „Ich empfehle aber allen, die wegen unangemessenem Wohnraum in die eigene Tasche greifen müssen und nicht die volle Miete gezahlt bekommen, eine Überprüfung ihrer Bewilligungsbescheide zu beantragen.“ Nur wer gegen die Bescheide vorgeht, könne mit einer Nachzahlung rechnen – wenn die Urteile des Sozialgerichts in den nächsten Instanzen halten.